

RUFARO

Gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein heißt RUFARO.
2. Er hat seinen Sitz in List/Sylt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein"

e

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten in Simbabwe/Afrika, die einen Beitrag zur Verbesserung der dortigen Lebenssituation leisten (Erziehung, Bildung, Gesundheitswesen), und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Menschen verschiedener Kulturkreise (Völkerverständigung, Kunst und Kultur).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Maßnahmen wie z.B. Vorträge, Publikationen, Ausstellungen, Begegnungen etc., um die Situation in Simbabwe/Afrika verständlich zu machen,
 - b) die materielle und ideelle Förderungen von Versorgungs-Selbsthilfeprojekten (z.B. Bau von Trinkwasser-Brunnen, Getreide-Mahlanlagen etc.),
 - c) die materielle und ideelle Förderung von Schul- und Ausbildungsprojekten (z.B. Bau von Kindergärten, Grund- und Oberschulen, Schulkind-Patenschaften etc.),
 - d) die materielle und ideelle Förderung von Projekten im Gesundheitswesen (z.B. Anschaffung von Fahrzeugen zum Transport zu ärztlicher Versorgung, Ausbau der Infrastruktur in den ruralen Gebieten, Aufklärungsarbeit über HIV/Aids etc.).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "FUNDO-Unterstützung für das südliche Afrika e.V.", c/o Müller, An den Espeln 21, 58452 Witten.
5. Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - juristische Personen
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages.
3. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung der Aufnahme beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist mit Wirkung vom Tage der Mitgliederversammlung aufgenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des Vereinszwecks verstößt. Der Beschluss wird mit Zugang beim Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen einen Beschluss über seine Ausschließung beim Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstandsbeschluss gilt als aufgehoben, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss stimmen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des geprüften Kassenberichts,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
9. Beschluss über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder das verlangen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gesamtvertretungsberechtigt. Nur im Innenverhältnis gilt: Die Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,-- € zu Lasten des Vereins setzt einen Vorstandsbeschluss voraus.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
 - die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
6. Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen die Protokolle, bei Verhinderung des Schriftführers ein sonstiges Mitglied des Vorstandes. Protokolle sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen und fortlaufend abzuheften. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Protokolle.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Im Interesse flüssiger Lesbarkeit und der Schonung der Sprache ist davon abgesehen worden, jeweils die weibliche und die männliche Form zu benutzen. Der Satzungsgeber begrüßt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden usw. gleichermaßen.

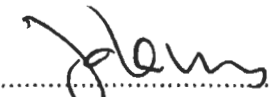
Sylt/Westerland, den 4. Februar 2011



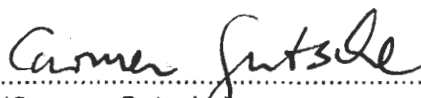
.....
(Anette Voelmy)



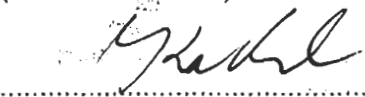
.....
(Birte Wieda)



.....
(Claudia Johannes)



.....
(Carmen Gutsche)



.....
(Petra Kadel)

T. Cordes

.....
(Tineke Cordes)

B. Gads

.....
(Birgit Gads)